



# Verordnung über den Stab Bundesrat Nationale Alarmzentrale (V Stab BR NAZ)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung über den Stab Bundesrat Nationale Alarmzentrale vom 21. Mai 2008<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### *Titel*

Verordnung  
über den Stab Bundesrat Nationale Alarmzentrale  
(VSBN)

### *Ingress*

gestützt auf Artikel 4 Absatz 2 der Armeeorganisation vom 18. März 2016<sup>2</sup>

### *Art. 7 Abs. 1, 2 Bst. b, 3 und 5*

<sup>1</sup> Militärdienstpflichtige Angestellte des BABS, deren zivile Funktion einer besonderen Funktion des Stabes (stabseigene Funktion) entspricht, werden in der stabseigenen Funktion in den Stab eingeteilt. Sie können vertraglich verpflichtet werden, die dafür notwendigen Ausbildungsdienste innert zwei Jahren nach der Verpflichtung zu leisten.

<sup>2</sup> Auf Antrag des Kommandanten oder der Kommandantin des Stabes können in den Stab eingeteilt werden:

- b. militärdienstpflichtige Angestellte des BABS, deren zivile Funktion keiner stabseigenen Funktion entspricht;

<sup>3</sup> Für die Einteilung von militärdienstpflichtigen Personen in stabseigene Funktionen müssen in Abweichung von Artikel 72 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1 der Verord-

<sup>1</sup> SR 513.12

<sup>2</sup> SR 513.1, AS 2017 2303. Tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

nung vom ...<sup>3</sup> über die Militärdienstpflicht (VMDP) die im Anhang genannten Ausbildungsdienste bestanden sein.

<sup>5</sup> Die Dauer der Einteilung von Hauptleuten und Stabsoffizieren, die nicht für eine Weiterausbildung vorgesehen sind, richtet sich in Abweichung von Artikel 109 Absatz 3 VMDP nach dem Bedarf des Stabes.

*Art. 9 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Kommandant oder die Kommandantin des Stabes legt nach Rücksprache mit dem Direktor oder der Direktorin des BABS für den Stab die Ausbildungsdienste und deren Dauer jährlich fest und teilt die Daten den dienstpflichtigen Stabsangehörigen frühzeitig mit.

*Art. 12* Dienstverschiebung

Dienstverschiebungsgesuche von Stabsangehörigen werden unabhängig von der Dienstleistung nach Artikel 11 durch den Kommandanten oder die Kommandantin des Stabes behandelt und entschieden. Die Weisungen der Gruppe Verteidigung über die Verfahren im Dienstverschiebungswesen sind anwendbar.

*Art. 13* Beförderung

Für die Beförderung von militärdienstpflichtigen Stabsangehörigen in stabseigenen Funktionen müssen in Abweichung von Artikel 72 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1 VMDP<sup>4</sup> die im Anhang genannten Ausbildungsdienste bestanden sein.

*Art. 14* Militärisches Kontrollwesen

Von den Stabsangehörigen können in Abweichung von Artikel 4 Absatz 2 und Anhang 1 Ziffer 1.8.98 der Verordnung vom 16. Dezember 2009<sup>5</sup> über die militärischen Informationssysteme die besonderen zivilen Kenntnisse, wie Sprachen und Spezialausbildung, ohne deren Einwilligung erfasst werden.

II

Der Anhang erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

<sup>3</sup> SR ...

<sup>4</sup> SR ...

<sup>5</sup> SR **510.911**

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

*Anhang*  
(Art. 7 Abs. 3 und Art. 13)

## Einteilung und Beförderung der militärdienstpflichtigen Stabsangehörigen in stabseigenen Funktionen

### 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Für die nachfolgend nicht genannten Stabsfunktionen gelten die Beförderungs- und Einteilungsbedingungen der VM DP<sup>6</sup>.
- 1.2 Je nach Herkunft oder zukünftiger Funktion kann der Kommandant oder die Kommandantin des Stabes in Absprache mit dem Führungsstab der Armee anstelle eines Stabslehrgangs einen speziellen Dienst von gleicher Dauer in der Verwaltung im Interesse der NAZ anordnen.

### 2 Stabseigene Funktionen

Für die folgenden Grade ist die Absolvierung folgender Ausbildungsdienste erforderlich:

Grad	Funktionen	Ausbildungsdienst
1. Lt oder Oblt	Sachbearbeiter/in	SLG I, Teil 1
2. Hptm oder Maj	Sachbearbeiter/in oder Experte/Expertin	SLG I, Teil 2
3. Maj	Kommandant/in Stellvertreter/in	FLG II, Teil 1
4. Maj oder Oberstlt	Sachbearbeiter/in, Experte/Expertin oder Einsatzleiter/in	SLG II, Teil 1/2
5. Oberstlt	Kommandant/in Stellvertreter/in	FLG II, Teil 2
6. Oberst	Kommandant/in	FLG II

*Legende:*

Lt	Leutnant
Oblt	Oberleutnant
Hptm	Hauptmann
Maj	Major
Oberstlt	Oberstleutnant
SLG	Stabslehrgang
FLG	Führungslehrgang

<sup>6</sup> SR ...